



Antrag

**an die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Oktober 2019**

Inflationsanpassung des Veranlagungsfreibetrages

Steigende Mieten und Lebenshaltungskosten, saisonale Arbeitslosigkeit oder branchenbedingte Teilzeitbeschäftigung bringen immer mehr Menschen in die Situation, eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen aufnehmen zu müssen. Diese Beschäftigungsverhältnisse treten in unterschiedlichen Formen auf – neben dem klassischen Arbeitsvertrag immer öfter auch als freie Dienstverträge oder Werkverträge.

Werden neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch „andere“ Einkünfte erwirtschaftet – gemeint sind damit unter anderem Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag – hat die Finanzbehörde gemäß § 41 Einkommenssteuergesetz (EStG 1988) im Rahmen der Veranlagung von diesen anderen Einkünften einen Veranlagungsfreibetrag von € 730 abzuziehen. Dieser Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen. Das bedeutet, dass bei Einkünften aus einem freiem Dienstvertrag oder Werkvertrag bis zu einem Gewinn von € 1.460 der Veranlagungsfreibetrag abgezogen wird.

Der Veranlagungsfreibetrag hat vor allem jenen Vorteil für ArbeitnehmerInnen, dass bei einem Gewinn von bis zu € 730 jährlich keine Einkommenssteuererklärung eingereicht werden muss, da nach Abzug des Veranlagungsfreibetrages ohnehin kein steuerbares Einkommen übrig bleiben würde. Liegt der Gewinn im Kalenderjahr zwischen € 730 und € 1.460 muss er zwar im Rahmen der Einkommenssteuererklärung angegeben werden, allerdings ist nur jener Teil steuerpflichtig, der den Freibetrag von € 730 übersteigt. Dieser Überbetrag wird verdoppelt und dann zum restlichen steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet.

Vor Einführung des Euros betrug der Veranlagungsfreibetrag 10.000 Schilling pro Kalenderjahr. Gemäß dem Umrechnungskurs von 13,7603 entspricht dies einem Wert von € 726,73. In § 41 Abs. 3 EStG 1988 wurde im Jahr 2002 der gerundete Wert von € 730 aufgenommen und gilt dieser seither unverändert.

Aufgrund der Inflation und der kontinuierlich steigenden Lebenshaltungskosten, hat dieser Betrag jedoch stark an realem Wert verloren. Der Verbraucherpreisindex 2000 hat sich von Jänner 2002 bis Jänner 2019 um 36,5% verändert. Unter

Berücksichtigung dieser Steigerungsrate ergibt sich ein Realwert von € 996,45 – also rund € 1.000.

Diese Werte zeigen, dass eine Anpassung der geltenden Höhe des Veranlagungsfreibetrages an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, sowie eine dauerhafte Bindung an die Inflationsentwicklung dringend geboten sind.

Nicht ersichtlich ist außerdem, weshalb der Veranlagungsfreibetrag nur auf „andere Einkünfte“ im Sinne des § 41 EStG 1988 und nicht auf lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten soll. Dabei handelt es sich um eine Besserstellung von Nebeneinkünften auf steuerrechtlich selbständiger Basis, also aus freiem Dienstvertrag oder Werkvertrag, die nur teilweise nachvollziehbar ist. Gleichzeitig werden damit allerdings Beschäftigungsformen wie das freie Dienstverhältnis gefördert, welches dem freien Dienstnehmer zwar eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes gewährt, ihm demgegenüber allerdings auch gewisse Rechte – beispielsweise hinsichtlich des Urlaubsanspruches – nimmt.

Gesamthaft betrachtet spricht also in Fällen der Mehrfachbeschäftigung nichts dagegen, den Veranlagungsfreibetrag auch auf unselbständige lohnsteuerpflichtige Nebeneinkommen anzuwenden, um hier eine Gleichbehandlung von selbständigen und unselbständigen Einkünften herbeizuführen.

Die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Bundesministerium für Finanzen auf, eine Regierungsvorlage dahingehend vorzulegen, dass die Höhe des Veranlagungsfreibetrages des § 41 Abs. 3 EStG 1988 an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst und auf € 1.000 aufgerundet, diese in weiterer Folge dauerhaft an die Inflationsentwicklung gebunden wird sowie der Anwendungsbereich des § 41 Abs. 3 EStG und der Veranlagungsfreibetrag auch auf unselbständige Einkünfte ausgeweitet wird.

